

Email vom 15.11.2024 von Referat 41 vom Innenministerium Niedersachsen

41.23-11006/010.6

Sehr geehrter Herr Strübing,

bezüglich der Anforderungen an eine ärztliche Bescheinigung zum Nachweis, dass Einbürgerungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) entsprechend der Regelung des Abs. 6 nicht zu erfüllen sind, sind von hier Hinweise an die niedersächsischen Staatsangehörigkeitsbehörden im Rahmen von Dienstbesprechungen ergangen.

Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde. Eine ärztliche Bescheinigung dient nur der Unterstützung der Einbürgerungssachbearbeiterin/ des Einbürgerungssachbearbeiters für die Fragen, für die sie/ er zusätzlichen ärztlichen Sachverstand benötigt. Die Subsumtion unter den gesetzlichen Tatbestand und die Letztentscheidung obliegt allein der Staatsangehörigkeitsbehörde. Dafür müssen an die Aussagekraft der ärztlichen Gutachten Mindestanforderungen gestellt werden. Hilfreich für die Frage, welche Aussagen die Gutachten enthalten müssen, ist u. a. das zwar für den Bereich aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen ergangene Urteil des BVerwG vom 11.09.2007 -10 C 8.07- das aber auch für den Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts hilfreiche und nutzbare Mindestanforderung an ärztliche Atteste aufstellt:

- Facharzt
- nachvollziehbare Grundlage des Facharztes für Diagnose
- Darstellung der Krankheit im konkreten Fall
- Werden die geschilderten Probleme durch die erhobenen Befunde bestätigt?
- Behandlungsbedürftigkeit
- Seit wann und wie häufig in Behandlung?
- bisheriger Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie)
- Aufschluss über Schwere der Erkrankung
- Bei Bezug auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland; Begründung, warum Behandlung nicht sofort/ erst später begonnen wurde.
- Ursächlichkeit der Erkrankung für Unvermögen des Spracherwerbs
- Dauerhaftigkeit.

Es muss eine Kausalität zwischen einem dauerhaften Unvermögen und der Unmöglichkeit des Spracherwerbs bestehen. Die fachärztlichen, keine hausärztlichen, Gutachten müssen konkrete Aussagen treffen zur:

- Kausalität,
- Dauerhaftigkeit und

- Vermögen der Einbürgerungsbewerberin/ des Einbürgerungsbewerbers, Zertifikate zu erwerben.

Ergänzend dazu hat das BMI unter Nr. 10.6.1 der VAH-StAG 2024 u. a. ausgeführt, dass, sofern sich eine Antragstellerin/ ein Antragsteller auf krankheitsbedingtes Unvermögen beruft, dies regelmäßig durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen werden muss. Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar mindestens ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt, insbesondere inwieweit sie die Fähigkeit des Antragstellers zum Erlernen der deutschen Sprache beeinträchtigt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 11.3.2024, 19 E 99/24, juris, Rn. 10; OVG Münster, Beschluss vom 28.3.2022, 19 A 2172/20, juris, Rn. 8; VGH Mannheim, Beschluss vom 16.5.2018, 12 S 1666/17, juris, Rn. 6).

Auch im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung, die Feststellung eines altersbedingten Unvermögens betreffend, können die Staatsangehörigkeitsbehörden die Vorlage eines (fach)ärztlichen Gutachtens verlangen, es sei denn, die konkreten Umstände lassen keinen vernünftigen Zweifel daran, dass altersbedingt von den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 StAG abzusehen ist (vgl. OVG Saarlouis, Urteil vom 12.2.2014, 1 A 293/13, juris, Rn. 36; VGH Mannheim, Beschluss vom 17.4.2019, 12 S 1501/18, juris, Rn. 6).

Mit einer Veröffentlichung meiner vorstehenden Ausführungen auf Ihrer Internetseite bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Olaf Strübing <os@nds-fluerat.org>

Gesendet: Freitag, 8. November 2024 10:00

An: MI - Staatsangehoerigkeitsrecht <Staatsangehoerigkeitsrecht@mi.Niedersachsen.de>

Betreff: Erlass oder ähnliches zu den Kriterien an eine fachärztliche Stellungnahme

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrter Herr Johannknecht,

im Nachgang unseres Gespräch schicke ich Ihnen die erbetene Email. Gibt es Ihrerseits einen Erlass oder ähnliches zu den Kriterien an eine fachärztliche Stellungnahme über die eine Ausnahmeregelung geltend gemacht werden soll (B1 oder Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung)? Würden Sie mir diesen zukommen lassen? Dürfen wir diesen auf unserer Homepage veröffentlichen?

--

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Strübing

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Röpkestraße 12

D - 30173 Hannover

Durchwahl: 0511 - 84 87 99 74

Tel.: 0511 - 98 24 60 30

Mo+Di und Do+Fr: 10.00 bis 12.30

Fax: 0511 - 98 24 60 31

www.nds-fluerat.org

www.facebook.com/Fluechtlingsrat.Niedersachsen